**Bildungs- und Teilhabepaket**

**Was ist das Bildungspaket?**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen sollen nicht wegen ihrer finanziellen Situation bezüglich ihrer Bildung benachteiligt beziehungsweise von der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in unserer Gesellschaft ausgeschlossen sein. Aus diesem Grund wurde das Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt.

Das Bildungspaket fördert und unterstützt bedürftige Kinder und Jugendliche. Es ermöglicht ihnen unter anderem die Teilhabe an soziokulturellen Angeboten wie Mitgliedschaft im Sportverein, Musikunterricht, Freizeiten sowie gezielte Unterstützung durch Lernförderung, wenn die Versetzung gefährdet ist.

**Voraussetzungen**

**Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen, für die Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz bezahlt und/oder für die Wohngeld gewährt wird.**

**Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.**

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

**Leistungsanspruch**

Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein gesonderter Antrag zu stellen ist.

* **Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schule und Kita**Hier werden die tatsächlichen Kosten, zum Beispiel der Eintritt in ein Museum oder der Schullandheimaufenthalt übernommen.
* **Schulbedarf**Der Betrag von 100 Euro wird bewilligt, um den persönlichen Schulbedarf wie Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen zu beschaffen.   
  70 Euro werden am 1. August und 30 Euro am 1. Februar jeden Jahres ausgezahlt.   
  Sind Sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder XII, erhalten Sie diese Leistung ohne Antrag.
* **Zuschuss zur Schülerbeförderung**Er wird bezahlt für Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs besuchen. Voraussetzung ist, dass die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.
* **Lernförderung**Die notwendige Lernförderung wird übernommen, wenn ohne den Nachhilfeunterricht die Versetzung gefährdet wäre. Die Lernförderung kann in der Schule oder außerhalb der Schule stattfinden. Der Förderbedarf wird durch die Lehrerinnen und Lehrer festgestellt und bescheinigt.
* **Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Hort**Möchte Ihr Kind an der Mittagsverpflegung seiner Schule, seiner Kita oder seines Hortes teilnehmen, dann erhalten Sie einen Zuschuss zu den Kosten. Es muss aber ein Eigenanteil von 1,00 EUR pro Mittagessen erbracht werden.
* **Leistungen für die Teilhabeam sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**Unter die Teilhabeleistungen fallen beispielsweise Beiträge für Musikunterricht, Mitgliedschaft in einem Verein, oder die Teilnahe an einer Freizeit. Hierfür werden monatlich 10,00 EUR zur Verfügung gestellt, also maximal bis zu 120,00 EUR im Jahr.

**Verfahrenablauf**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen von Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Dem Antrag müssen die entsprechenden Nachweise beigefügt werden (je nach Art der beantragten Leistungen). Der Antrag ist beim Landratsamt Enzkreis, Jobcenter, einzureichen.